

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Bergische Erddeponiebetriebe GmbH  
Herrn Andreas Möller  
-Geschäftsführung-  
Braunswerth 1-3  
51766 Engelskirchen

Dienststelle: Abteilung Umweltschutz, Kreisstraßen und Verkehrslenkung  
Öffnungszeiten: dienstags+freitags  
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Bearbeiter/in: Peter Preuß  
Telefon: 02202 13 2721  
Telefax: 02202 13 2495  
E-Mail: umwelt@rbk-online.de

Zeichen: 66-60-33-00003-2015  
Datum: 19.03.2015

*ds 19.03.2015*

## **Erddeponie Kürten-Herrscherthal 2. Änderung (Straßenaufweitung und Beschilderung) gem. § 35 Abs.3 Ziffer 2 KrWG**

Sehr geehrter Herr Möller,

I. die Maßnahmen zur Aufweitung der Straße Unterrossenbach und einer namenlose Gemeindestraße an insgesamt vier Stellen, sowie die Beschilderung entsprechend Ihres Antrages vom 06.01.2015 werden zugelassen.

Grundlage und Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung zur Plangenehmigung vom 26.11.2014 ist der Lageplan, Maßstab 1:250 mit Bearbeitungsstand 29.10.2014 und der Erläuterungsbericht mit Datum vom 06.01.2015.

### **II. Auflagen**

1. Bei erforderlichem Rückschnitt oder Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten die betroffenen Bäume und Sträucher gründlich auf direkte oder indirekte Hinweise von Vogelnestern / Vogelbruthöhlen zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kot, Federn, geeignete Baumhöhlungen und Vogelnester oder Vogelnestreste sein. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so sind die weiteren Arbeiten bis zum abschließenden Ausfliegen der Jungvögel zu verschieben.
2. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden

### **III. Begründung**

Mit Datum vom 26.11.2014 wurde die Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Ziffer 1 KrWG zur Errichtung und zum Betrieb der Erddeponie Kürten-Herrscherthal erteilt.

Antragsgegenstand war u.a. die Aufweitung der Straße Unterrossenbach sowie einer namenlosen Gemeindestraße an vier Stellen, um einen gefahrlosen Begegnungsverkehr von LKW zu ermöglichen. Im Plangenehmigungsverfahren wurde zwar die grundsätzliche Eignung der verkehrlichen Erschließung der Deponie festgestellt, die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Fahrbahnaufweitung und Beschilderung wurde jedoch zunächst zurückgestellt.

Die Durchführung der zum Betrieb der Deponie erforderlichen Maßnahmen an den Gemeindestraßen werden nun im Wege der Planänderung nach § 35 Abs.3 Ziffer 2 KrWG zugelassen. Mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Gemeinde Kürten, sowie dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises als für den Artenschutz zuständige Dienststelle wurde im Verfahren das Benehmen hergestellt.

Belange weiterer Träger öffentlicher Belange oder private Rechte Dritter sind von der Ergänzung der Auflage nicht betroffen.

Bedenken wurden von den Beteiligten nicht vorgetragen. Aus Gründen des Artenschutzes waren jedoch Auflagen festzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Vorhaben sind die in § 44 BNatSchG genannten Zugriffsverbote zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten nach dem FFH-Anhang IV und der europäischen Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4 ff. LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB) und Einzelmaßnahmen. Im vorliegenden Fall ist im Gebiet des geplanten Vorhabens bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld das regelmäßige Antreffen solcher geschützten Arten oder ihrer Fortpflanzungsstätten möglich. Die artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen. Unter deren Beachtung wird eine Erfüllung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Ihr Vorhaben von vorneherein vermieden.

Nach § 1 Abs. 3 ZustVU ist meine Untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug des KrWG und in Verbindung mit § 6 ZustVU für den Vollzug des KrWG zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU i.V. mit Anhang 1 zur ZustVU ist die obere Umweltschutzbehörde dann zuständig, wenn es sich um eine Deponie der Klassen II, III oder IV gemäß der DepV handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine Deponie der Klasse DK 0.

Die hier zu betrachtende Konkretisierung der in den Grundzügen bereits im Plangenehmigungsverfahren berücksichtigten Maßnahmen der verkehrlichen Erschließung ist keine wesentliche Änderung der Deponie oder deren Betriebes.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S. des § 76 Abs.2 VwVfG liegt vor, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen (insbesondere die Ausgewogenheit der Planung) und die mit der Planung verfolgte Zielsetzung nicht berührt wird, sodass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleiben. Dies ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange auszuschließen sind. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Demnach stellt die Änderung bzw. Ergänzung der Auflagen kein Vorhaben dar, dass in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt.

Im Interesse der Rechtssicherheit wurde die Maßnahme auf Antrag des Deponiebetreibers jedoch im Genehmigungsverfahren zugelassen.

#### **IV. Gebührenentscheidung**

Für diesen Bescheid wird aus Gründen der Billigkeit gemäß § 6 GebG NRW keine Gebühr erhoben.


#### **V. Information über den Rechtsbehelf**

Gegen die getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

## VII. Rechtsnormen

- KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 22.04.2009
- LAbfG: Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 24.11.1998 (GV NW S. 666)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007; Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltschutzes (GV NRW S. 662) in der derzeit gültigen Fassung
- VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung
- GebG NW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 (GV NW 1971, S. 354/SGV NW 2011) in der z. Z. gültigen Fassung

Im Auftrag  
  
Preuß